

Reglement Frauenriege TV Wiedikon STV

I Allgemeines

Die Frauenriege ist eine selbständige Riege des Turnvereins Wiedikon STV (TVW STV). Es gelten die Statuten des TVW STV.

Im Text verwendete Abkürzungen:

| | |
|-------------------------------|-----|
| - Schweizerischer Turnverband | STV |
| - Turnverein Wiedikon | TVW |
| - Vereinsvorstand | VVS |
| - Vereinsversammlung | VV |
| - Frauenriege | FR |
| - Riegenvorstand | RVS |
| - Riegenversammlung | RV |
| - Revisorinnen | REV |

II Zweck

Art. 1

Die FR bietet den Mitgliedern der Riege angemessene Gelegenheit, sich durch Gymnastik-, Turn- und Spielbetrieb fit zu halten und die Geselligkeit zu pflegen.

III Mitgliedschaft

Art. 2

Die FR besteht aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern.

Daneben besteht noch die Zusatznennung Ehrenmitglied (EM).

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt in die FR erfolgt schriftlich zuhanden des RVS.

Art. 4

Der Austritt aus der FR muss dem RVS auf Jahresende schriftlich erklärt werden.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages zu Recht wirksam. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Riegenvermögen.

Art. 5

Sämtliche Mutationen der Mitglieder müssen an den VVS weitergeleitet werden.

Art. 6

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FR nicht nachkommen, können auf Antrag des RVS durch die RV von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

IV Organisation

Art. 7

Die Organe der FR sind:

- a Riegenversammlung
- b Riegenvorstand
- c Rechnungsrevisorinnen
- d Protokollprüferinnen

a Riegenversammlung

Art. 8

Die ordentliche RV findet jährlich, in der Regel im Monat Februar, statt (oder im ersten Quartal) und erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten RV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der REV
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Erlass Riegenreglement
- Wahl des RVS

Art. 9

Ausserordentliche Riegenversammlungen können einberufen werden

- durch den RVS
- auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder

Art. 10

Jede RV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Art. 11

Anträge sind spätestens vier Wochen vor der RV dem RVS schriftlich einzureichen.

b Riegenvorstand

Art. 12

Der RVS besteht aus mindestens vier bis höchstens sieben Mitgliedern.

Der RVS setzt sich zusammen aus:

- Riegenpräsidentin (muss jeweils separat gewählt werden)
- weitere 3 bis 6 Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der RVS wird durch die RV jedes Jahr gewählt.

Art. 13

Der RVS ist verantwortlich für die Leitung der FR gemäss Statuten, Reglement und Verordnungen.

Über die Aufgaben des RVS erstellt dieser ein Pflichtenheft.

Die RVS-Mitglieder führen Zeichnungsrecht zu zweien. Ausnahme: Die Kassierin hat gegenüber der Bank alleiniges Zeichnungsrecht.

Ein Mitglied des RVS wird als Vertreterin der FR in den VVS delegiert.

c Rechnungsrevisorinnen

Art. 14

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die REV gelten bis zu ihrem Rücktritt als gewählt.

Die REV sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen RV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V Finanzielles

Art. 15

Das Geschäftsjahr der FR fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16

Die Einnahmen der FR bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und freiwilligen Zuwendungen

Art. 17

Die Ausgabenposten sind:

- Entschädigung an Leiter und RVS
- Abgabe an TVW STV für Unkosten (z.B. Club Info)
- Hallenmiete
- Verwaltungskosten, Freud und Leid
- Anschaffungen
- weitere Ausgaben

Art. 18

Art und Höhe der nachstehenden Beiträge und Entschädigung werden vom RVS der RV vorgeschlagen und sind von dieser zu genehmigen:

- die Höhe der Mitgliederbeiträge
- die jährliche Entschädigung an den RVS

Art. 19

Für fleissige Teilnahme am Turnbetrieb der FR werden Auszeichnungen abgegeben. Geregelt werden die Limiten in einer Verordnung.

VI Schlussbestimmungen

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten der FR haftet lediglich das Vermögen der FR. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 21

Einen Antrag zur Auflösung der FR kann der RVS stellen. Einen solchen Antrag können auch mindestens 60 % der Mitglieder schriftlich und begründet dem Vorstand einreichen.

Die Auflösung der FR kann nur an einer für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen RV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung der FR gehen alle Vermögenswerte zur Verwaltung an die Vereinskasse TVW STV. Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu keiner Neugründung einer FR, fallen die Vermögenswerte an die Vereinskasse TVW STV.

Art. 22

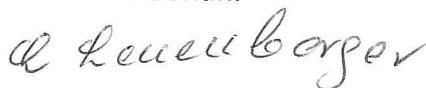
Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente der FR.

Art. 23

Dieses Reglement wurde an der RV vom 4. Februar 2015 genehmigt.

Zürich, 4. Februar 2015

Die Präsidentin:



Lies Leuenberger

Die Aktuarin:



Monika Descombes